

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2018/GIE/002
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 11.01.2018
		Verfasser: Frau C. Pinno
		FBL: Herr J. Banek
Antrag von Frau Gesine Wolter an den WZV zum Anschluss an die Straßentwässerungsleitung in der Beethovenstraße 15 Flur 1, Gemarkung Gielow auf dem Flurstück 151/13 im Rahmen der Errichtung eines Einfamilienwohnwohnhaus		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	06.03.2018	Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Gemeinde Gielow
Öffentlich	22.03.2018	Gemeindevertretung Gielow

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Gielow übergibt den Regenwasserkanal der Beethovenstraße an den WZV.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinde Gielow hat im Jahr 2006 die Beethovenstraße ausgebaut.

Von den Grundstücksanliegern hat nur die Gemeinde Gielow (Grundstück Feuerwehr) und Familie Strobel den Bedarf zur Ableitung des von ihren Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers beim WZV angemeldet. Alle anderen Grundstückseigentümer haben keinen Bedarf angemeldet.

Darum wurde in der Vereinbarung mit dem WZV nur die Kostenteilung ab dem Grundstück Strobel für den Regenwasserkanal vereinbart.

Da die Beethovenstraße zur Herstellung des Anschlusses aufgebrochen werden muss, ist seitens der Gemeinde Gielow nun zu prüfen, ob noch für andere Grundstücke die Ableitung des Oberflächenwassers erforderlich ist. (z.B. Betreutes Wohnen oder andere Bauvorhaben).

Hat Frau Wolter die Möglichkeit, das anfallende Niederschlagswasser auf ihrem Grundstück zu versickern?

Finanzielle Auswirkungen:

Kostenerstattung mit Vereinbarung durch den WZV.

Anlagen:

Schreiben WZV vom 01.12.2017

Lebenslauf

(Beratungsverlauf der Vorlage 2018/GIE/002 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

06.03.2018

V/BAGIE/043

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Gielow

Frau Gesine Wolter hat an den WZV einen Antrag auf Herstellung eines Regenwasseranschlusses für ihr Grundstück, Beethovenstraße 15 in 17139 Gielow, gestellt. Die Straßenentwässerungsleitung in diesem Bereich der Beethovenstraße befindet sich nach Aussage des WZV im Eigentum der Gemeinde Gielow. Deshalb fragt der WZV die Gemeinde unter welchen Bedingungen diese den Straßenentwässerungskanal an den WZV übergeben würde.

Beim Bau der Straße und des Kanals lagen seinerzeit nur für die Feuerwehr und das Grundstück Strobel Anträge zum Anschluss vor. Alle weiteren Grundstücke der Beethovenstraße entwässern nicht über den Sammler der Straße. Das ehemalige Doppelhaus an gleicher Stelle besaß keinen Regenwasseranschluss. Dies führte dazu, dass der betreffende Kanal nicht vom WZV übernommen wurde.

Die Mitglieder des BA diskutieren ausgiebig und kontrovers über den Antrag. Die Verwaltung empfiehlt den derzeitigen Zustand nicht zu verändern (insbesondere um Aufbrüche, der noch unbeschädigten Straße zu vermeiden).

Frau Wolter ist als Gast zu der Sitzung erschienen. Frau Wolter informiert darüber, dass in dem für ihr geplantes Wohnhaus erstellten Baugrundgutachten ab ca. 1,3 m – 1,4 m unter Terrain Grundwasser angetroffen wurde.

Ihr Planer hat ihr die Beantragung eines Regenwasseranschlusses empfohlen. Für die Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück ist dieses nach ihrer Meinung zu klein.

Herr Friedrichs berichtet, dass es bei einem der Nachbarhäuser, dieses liegt tiefer, keine Probleme mit dem Regenwasser gibt. Die Mitglieder des BA sprechen sich dafür aus, dass der Antragsteller das Wasser auf seinem Grundstück versickern lässt bzw. auffängt (Zisterne/Rigole + Überlauf mit Versickerungsleitung).

Herr Wagenknecht sagt, sollte es wider Erwarten doch zu Problemen kommen, unbürokratische Hilfe der Gemeinde Gielow zu.

Dieser Vorschlag wird einstimmig von den Ausschussmitgliedern angenommen.

Nachsatz der Verwaltung:

Frau Wolter hat die Verwaltung nochmal angeschrieben und darüber informiert, dass auch für den Schmutzwasseranschluss kein Bestand genutzt werden kann und die Straße geöffnet werden muss.

Nach Rücksprache mit Frau Krohn vom WZV liegt ihrerseits ein Irrtum vor und der betreffende Kanalabschnitt der Straßenentwässerung wurde mit der Herstellung an den WZV übergeben. Damit ist keine Beschlussfassung durch die GV erforderlich.